Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister

Langelsheim, 29.08.2016

Wahlbekanntmachung

Am **11. September 2016** findet in der Stadt Langelsheim (Landkreis Goslar) die **Wahl der folgenden Vertretungen** statt:

Wahl des Kreistages im Landkreis Goslar,
Wahl des Rates der Stadt Langelsheim sowie
Wahl der Ortsräte Langelsheim, Bergstadt Lautenthal, Wolfshagen im Harz, Bredelem und Astfeld

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Langelsheim ist in 11 allgemeine Wahlbezirke aufgeteilt.

In der **Wahlbenachrichtigung**, die jeder wahlberechtigten Person bis zum 21.08.2016 zugestellt worden ist, ist der jeweils maßgebende Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem diese zu wählen hat.

Für die Wahl werden folgende Hinweise gegeben:

Bei der Wahl der Vertretung hat die Wählerin oder der Wähler **drei Stimmen** für jede Wahl.

Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl der Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber.

Bei der Stimmabgabe muss die Wählerin oder der Wähler die Wahlvorschläge, denen sie oder er Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, wem die Stimme gelten soll. Sie oder er kann bei der Wahl der Vertretung bei **jeder Wahl bis zu drei Stimmen** vergeben und diese verteilen auf

a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser und anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Die Wählerinnen und Wähler haben zur Wahl **ihre Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und ein **amtliches Personaldokument** bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre oder seine Stimme nur in dem für sie oder ihn zuständigen Wahlraum abgeben. Wahlscheininhaber können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird nach folgenden Vorschriften ausgeübt:

1. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den/die Stimmzettel.
2. Sie oder er legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie oder er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie oder er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie oder er verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Sie oder er übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Gemeindewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der zuständigen Gemeindewahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Bei verbundenen Wahlen benutzt die Wählerin oder der Wähler für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der Gemeindewahlleitung eingehen.

Die Wahl ist öffentlich. Es hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Langelsheim, 29.08.2013

Stadt Langelsheim

Ingo Henze